

Haftpflichtschutz



Rund ums Pferd – Haftungsfragen kompetent erläutert



In guten Händen. **LVM**



Vorwort

Die Zeiten sind längst vorbei, in denen das Pferd vorrangig für berufliche Zwecke, etwa in der Landwirtschaft, eingesetzt wurde. Dafür nimmt der Umgang mit Pferden im Freizeitbereich immer mehr an Bedeutung zu. Die Motive, sich auf einem fremden oder einem eigenen Pferd sportlich zu betätigen und mit dem „edelsten unter den Tieren“ umzugehen, sind sehr verschiedenartig. Letztlich dürfte es gleichgültig sein, ob es einem Reiter um die Turnierteilnahme oder die reine Freizeitbeschäftigung geht. Soweit die Beschäftigung mit dem Pferd aus Liebhaberei erfolgt, steht sicherlich immer die Freude am Reiten und am Umgang mit dem Pferd im Vordergrund.

Diese Freude kann schnell nachhaltig getrübt werden, wenn es etwa zu einem Reitunfall kommt, wenn das Pferd von einem anderen Pferd geschlagen wird oder womöglich sogar verletzt wird. Dann ist oftmals guter Rat im wahrsten Sinne des Wortes teuer, der Schadensausgleich für den, der dafür einzustehen hat, manchmal unerschwinglich. Wer aus beruflichen Gründen Pferde hält, beispielsweise Reitlehrer oder Züchter, kann schnell in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, wenn er für einen von ihm selbst oder seinem Pferd angerichteten Schaden haftet. Bedenkt man dabei, dass Reiten unter den gefährlichen Sportarten einen vorderen Platz einnimmt, nicht zuletzt wegen gefährlicher

Stürze, dann liegt die Frage für jeden Reiter und Pferdehalter auf der Hand, wie man die Risiken einschränken kann. Für Reiter und Halter gilt sicherlich zunächst der sorgfältige Umgang mit dem Tier. Darüber hinaus ist es ein geradezu selbstverständliches Gebot, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der kann, wie in dieser Broschüre an Beispielfällen aufgezeigt werden soll, insbesondere folgende Risiken abdecken:

- Das Risiko eines Reitlehrers: Er haftet für eine beim Unterricht begangene Nachlässigkeit.
- Das Risiko des Reitervereins: Als Tierhalter trägt er ein erhebliches Haftungsrisiko.
- Das Risiko des Halters eines Hobbypferdes: Er kann für einen von seinem Pferd angerichteten Schaden in Anspruch genommen werden.
- Das Risiko des Inhabers eines Pensionsstalles: Er muss für die Verletzung oder den Tod eines eingestellten Pferdes einstehen und auch für Schäden durch das Pensionspferd aufkommen.
- Das Risiko eines gewerblichen Pferdehalters: Auch ein Reitlehrer oder Züchter beispielsweise kann für einen von seinem Pferd verursachten Schaden in Anspruch genommen werden.

Allein schon aus dieser Aufstellung geht hervor, dass die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Pferdehaltung

sehr vielfältig sind. Zudem sind die Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegrenzt. Sie können daher leicht zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz, etwa des Pferdehalters, führen. Es ist deswegen eine unverzeihliche Leichtfertigkeit, sich nicht über die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Pferden zu informieren und in ausreichendem Umfang für Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

Dr. Plewa, Rechtsanwalt

Die Haftung des Reitlehrers

Manchmal ist es Leichtsinns, manchmal aber auch mangelndes Fachwissen, wodurch ein unerfahrener Reiter überfordert wird. Folgeschwere Unfälle sind dann nicht selten. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat sich zu einem Sachverhalt, ähnlich dem unten dargestellten, mit Verschuldensfragen im Zusammenhang mit dem Sturz einer Reitanfängerin befasst.

Sturz einer unerfahrenen Reitschülerin

Die 12-jährige Sabine* war ohne Reitererfahrungen und hatte zunächst das Pferd des Reitlehrers, Peter Merten*, an der Longe auf einem eingefriedeten Reitplatz geritten. Peter Merten hatte dann die Longe entfernt. Sabine verlor kurz darauf die Gewalt über das Pferd, das antrabte, in den Galopp überging und schließlich über das Reitplatztor sprang. Dabei fiel Sabine herunter und zog sich schwerwiegende Verletzungen zu.

Die Verschuldensfrage

Das Oberlandesgericht entschied den Fall zu Lasten von Peter Merten. Dem half all seine Unterrichtserfahrung nichts. Das Gericht ging von einem Verschulden in der Form der Fahrlässigkeit aus, weil er Sabine veranlasst hatte, ohne Longehilfe zu reiten.

Peter Merten hatte nach Abschluss des Prozesses für alle Unfallfolgen finanziell aufzukommen. Die Schadenersatzpflicht umfasst insbesondere die Erstattung von Behandlungskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes.



Welcher Versicherungsschutz?

Bei der Frage, welche Art von Versicherungsschutz hier dem Reitlehrer, Peter Merten, hilfreich gewesen wäre, gilt es zu unterscheiden:

■ Wurde der Reitunterricht auf dem Pferd von Sabine erteilt, so war Peter Merten, der Reitlehrer, nicht Pferdehalter. Er haftet unter anderem wegen Verletzung der Sorgfaltpflichten. Dieses Haftungsrisiko wird abgedeckt durch eine Berufshaftpflichtversicherung.

■ Ritt Sabine allerdings ein Pferd des Reitlehrers, so ergibt sich die Schadenersatzverpflichtung nicht nur aus der Verletzung des Unterrichtsvertrages, sondern auch aus dem Gesichtspunkt der Tierhalterhaftung (§ 833 S. 2 BGB). Dieses Haftungsrisiko wäre abzudecken durch eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

■ Bei dem anschließenden Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung findet Peter Merten, der Reitlehrer, nur Unterstützung im Bereich der Rechtsschutzversicherung. Versicherungsschutz wird hier durch Gewerbe-Kombi-Verträge geboten, die Straf-Rechtsschutz beinhalten.

* Namen wurden geändert.

Tierhalterhaftung des Reitervereins

Im Bereich der Tierhalterhaftung hat die Unterscheidung zwischen „Luxus“ und „Nutztier“ erhebliche Konsequenzen.

Der Halter eines Nutztieres ist haftungsrechtlich deutlich besser gestellt als der eines aus Liebhaberei gehaltenen Pferdes.

Bei einem vereinseigenen Pferd stellen sich gleich 2 Fragen:
Handelt es sich bei einem Pferd eines Reitervereins um ein „Nutztier“ oder ist das Haftungsrisiko abgedeckt über den Sportversicherungsvertrag?



Das Pferd eines Reitervereins

Die Gerichte haben sich wiederholt mit dem Problem befasst, ob das für Kinderreitunterricht oder für therapeutisches Reiten eingesetzte Pferd eines Reitvereins als Nutztier anzusehen ist. Die Frage wurde unterschiedlich beantwortet.

Fest steht: Grundsätzlich ist der Verein, der vereinseigene Pferde für den Reitunterricht einsetzt, als Tierhalter anzusehen. Er hat aber Chancen, gerichtlich als Halter eines Nutztieres eingestuft zu werden. Dadurch bekommt er dann die Möglichkeit, seine Schadenersatzpflicht zu beseitigen, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass bei der Entstehung des Schadens kein Verschulden mitgewirkt hat. Dieser „Entlastungsbeweis“ ist aber oftmals schwer zu führen, da es nämlich keineswegs ausreicht, darauf zu verweisen, dass zum Reitunterricht allgemein ein als brav geltendes Pferd eingesetzt wurde. Das Haftungsrisiko ist also erheblich!

Zur rechtlichen Ausgangslage

Nach § 833 Satz 1 BGB hat der Halter eines Pferdes für jeden von dem Tier angerichteten Schaden einzustehen. Dies gilt völlig unabhängig von einem Verschulden für sogenannte „Luxustiere“, also solche, die aus Liebhaberei gehalten werden.

Etwas besser dran ist der Halter eines „Nutztieres“. Darunter versteht man Pferde, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Das sind beispielsweise Zuchtstuten eines Landwirtes und Pferde, die von einem Händler zum Verkauf gehalten werden, oder solche, die in Schul- und Ferienbetrieben gegen Entgelt zum Einsatz kommen. Die Haftung eines Nutztierhalters entfällt jedoch, wenn er beweist, dass ihn an dem Unfall kein Verschulden trifft.

Der Sportversicherungsvertrag

Für Vereine, die Mitglied des Landesportbundes sind, besteht über den „Sportversicherungsvertrag“ für etliche Risiken Versicherungsschutz. Dieser umfasst auch eine Haftpflichtversicherung, die sich je nach Ausgestaltung des mit den Versicherungsunternehmen vereinbarten Rahmenvertrages und etwaiger Zusatzvereinbarungen auch auf die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB erstrecken kann.

Tipp:

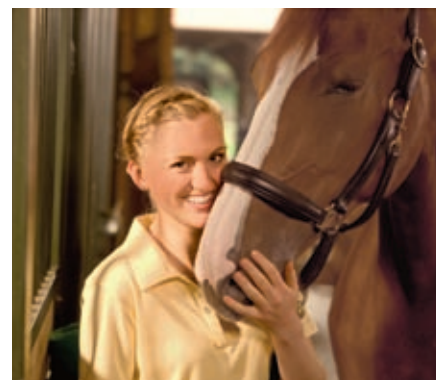
Nur ein genauer Check gibt Auskunft über den tatsächlichen Versicherungsschutz. Unter Berücksichtigung des Rahmenvertrages sollten dann – über den Sportversicherungsvertrag hinaus – entsprechende Anschlussdeckungen vereinbart werden.

Tierhalterhaftung für „Luxustiere“

In jedem Reitstall gibt es pferdebegeisterte Jugendliche. Man kann ihnen einen großen Gefallen erweisen, wenn man ihnen beispielsweise ein Pferd für einen Ausritt zur Verfügung stellt.

Es erscheint allerdings ungerecht, dass dann auch noch der Halter des Pferdes Schadenersatz leisten und Schmerzensgeld zahlen soll, wenn es zu einem Sturz kommt.

Nach einer Entscheidung des höchsten Zivilgerichtes, des Bundesgerichtshofes, steht jedoch fest: Die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB kommt auch dem Reiter zugute, dem das Pferd aus Gefälligkeit überlassen wird!



Schadenersatz auch bei Gefälligkeit?

Beate Berens*, die Klägerin eines Rechtsstreits, war Hobbyreiterin und die Beklagte, Gerda Hildner*, Halterin eines Reitpferdes. Gerda Hildner überlies Beate Berens, deren eigenes Pferd nicht einsetzbar war, ihren Wallach Beauty*. Der als faul bekannte Wallach Beauty reagierte nicht auf die treibenden Hilfen von Beate Berens. Also forderte der Reitlehrer sie auf, die Gerte zu benutzen. Nach einem Klaps mit der Gerte buckelte Beauty und warf Beate Berens ab, die sich bei dem Sturz erhebliche Verletzungen zuzog. Beate Berens verlangte Schadenersatz und Schmerzensgeld von Gerda Hildner, der Pferdehalterin, und bekam in 2 Instanzen Recht.

Haftungsausschluss, Handeln auf eigene Gefahr?

Die Tierhalterhaftung nach § 833 Satz 1 BGB ist eine reine Gefährdungshaftung. Auf irgendein Verschulden des Pferdehalters kommt es für die Schadenersatzverpflichtung nicht an. Es reicht, dass durch eine Realisierung der Tiergefahr, etwa durch Ausschlagen, Beißen, Buckeln oder Durchgehen jemand geschädigt wird. Für den daraus entstehenden Schaden hat grundsätzlich der Tierhalter einzustehen. Die Schadenersatzverpflichtung ist der Höhe nach unbegrenzt. Erleidet etwa die Reiterin eines Pferdes durch einen Sturz eine Querschnittslähmung, so können Behandlungskosten und Schmerzensgeld Millionenhöhe erreichen. Den Beklagten derartiger Rechtsstreite, in unserem Beispiel Gerda Hildner, nutzen jedoch Argumente wie ein stillschweigender Haftungsausschluss oder der Hinweis darauf, dass der Reiter auf eigene Gefahr gehandelt habe, wenig.

Der Standpunkt des Bundesgerichtshofes ist insoweit eindeutig. Er hat wiederholt entschieden, dass ein Pferdehalter auch dann haftet, wenn er sein Pferd

aus reiner Gefälligkeit einem anderen überlässt. Auf sein Urteil hin lassen sich 2 Grundsätze ableiten:

Der Reiter, der vom Pferd fällt, weil das Pferd buckelt, steigt oder durchgeht, kann vom Tierhalter in aller Regel Schadenersatz und auch Schmerzensgeld verlangen. Die Schadenersatzverpflichtung besteht auch dann, wenn das Pferd dem Reiter gefälligkeitshalber überlassen wurde.

Tipp:

Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz auch für Personenschäden sollte daher eine Selbstverständlichkeit sein!

* Namen wurden geändert.

Die Tierhüterhaftung

Wer hat nicht schon im Verkehrsfunk eine Mitteilung gehört wie „Achtung, es befinden sich Pferde auf der Fahrbahn“? Nicht immer kann rechtzeitig gewarnt werden, wenn sich Pferde aus ihrem Stall oder ihrer Weide „befreit“ haben. Kommt es deshalb zu einer Kollision zwischen einem Fahrzeug und einem Pferd, so stellen sich sehr komplexe Haftungsfragen.



Entlaufene Pferde auf der Autobahn

Der Landwirt Görgen* betreibt eine Pferdezucht. Auf einer in der Nähe einer Autobahn gelegenen Weide hält er einige Pensionspferde, die wiederum von ihren Eigentümern aus Liebhaberei gehalten werden. Nachts entläuft eines der Pferde und verursacht auf der Autobahn einen folgenschweren Unfall.

Die Rechtslage

Die geschädigten Autofahrer haben Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche, die sich gegen den Landwirt Görgen und den Eigentümer des Pensionspferdes richten. Letzterer haftet aus dem Gesichtspunkt der Tierhalterhaftung, wobei sein Pferd als „Luxustier“ anzusehen ist. Dies bedeutet: Der Pferdehalter kann sich nicht darauf berufen, dass ihn keinerlei Verschulden am Ausbruch des Pferdes trifft. Er würde selbst dann gegenüber den Geschädigten für den eingetretenen Schaden einzustehen haben, wenn letztlich bewiesen wird, dass das Entlaufen des Pferdes auf eine Nachlässigkeit des Landwirtes zurück-

zuführen ist. Dieser Umstand hätte lediglich auf einen internen Ausgleich zwischen dem Landwirt und dem Pferdehalter Einfluss.

Dem Pferdehalter kann man daher nur wünschen, dass er einen ausreichenden Versicherungsschutz, sprich eine hohe Versicherungssumme in seiner Tierhalter-Haftpflichtversicherung hat.

Hatte der Landwirt Görgen zum Unfallzeitpunkt für die Pensionspferde keine Tierhüter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, wird die Sache für ihn brisant.

Er hat es durch – mündlichen oder schriftlichen – Vertrag übernommen, das Pensionspferd zu beaufsichtigen. Er ist geradezu typischerweise „Tierhüter“ und haftet als solcher nach § 834 BGB immer dann, wenn ein ihm anvertrautes Pferd jemand anderen einen Schaden zufügt. Der Tierhüter kann also in Anspruch genommen werden, wenn das in Pension genommene Pferd einen Dritten durch Ausschlagen, Beißen oder Durchgehen verletzt oder durch Entlaufen einen Unfall verursacht. Der Tierhüter kann seine Haftung nur dadurch beseitigen, dass er den Beweis fehlenden Verschuldens führt. Hatte daher das Tor

der in der Nähe der Autobahn gelegenen Koppel keine zusätzliche Sicherung durch ein Schloss, wäre ohnehin von dem Verschulden des Tierhüters auszugehen. Blicke aber auch nur unaufgeklärt, ob der Landwirt Görgen vergessen hatte, das Koppeltor abzuschließen, würde es bei seiner Haftung bleiben.

Vorsorge sollte Landwirt Görgen auch für den Fall des Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung durch eine **Rechtsschutzversicherung mit entsprechendem Straf-Rechtsschutz** treffen.

Die Tierhalter sollten für ihre Lieblinge eine Vorsorge in Form einer **Pferde-Lebensversicherung** treffen.

* Namen wurden geändert.

Fazit:

Wer Pferde in Pension nimmt, sollte unbedingt für ausreichenden Versicherungsschutz im Rahmen einer Tierhüter-Haftpflichtversicherung sorgen!

Der Pferdeeinstellungsvertrag

Das erhebliche Haftungsrisiko des Betreibers eines Weide- und Boxenpensionsstalles wird an einem Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt deutlich. Die Entscheidung lässt sich in einem Satz zusammenfassen: Der Stallinhaber muss Schadenersatz leisten, wenn ein Pensionspferd in seinem Stall zu Schaden kommt und er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.



Inhaber eines Pensionsstalles in Beweisnot

Oliver Eick*, der Kläger des vom Oberlandesgerichtes Frankfurt zu entscheidenden Rechtsstreites, war Eigentümer einer Stute, die er zur Zucht einsetzte. Er übergab das Pferd zum Zwecke der Bedeckung durch einen Hengst in die Obhut des Hengsthalters, Klaus Neu*. In dessen Stall verendete die Stute. Als Todesursache wurde ein Zerreißen des Magens wegen einer akuten Erweiterung festgestellt.

Die Vertragspflichten

Das Oberlandesgericht umriss zunächst einmal die Verpflichtungen, die sich aus dem mündlich abgeschlossenen Einstellungsvertrag ergaben. Insoweit sind die vom Gericht entwickelten Grundsätze auf alle Einstellungsverträge zu übertragen.

Neben der Überlassung der Box hatte Klaus Neu die Aufgabe übernommen, das Pferd zu füttern und zu versorgen. Das Oberlandesgericht leitete darüber hinaus aus dem Vertrag die Pflicht ab, das Pferd nach Beendigung der Bedeckung lebend Oliver Eick zu übergeben. Dieser Pflicht hatte Klaus Neu nicht mehr nachkommen können, nachdem die Stute verendet war. Daran knüpfte das Oberlandesgericht die Schadenersatzpflicht des Stallinhabers an. Die Begründung seines Urteils beinhaltet in ihrem Kern die Aussage: Der Stallinhaber haftet auf Schadenersatz, weil ihm die Erfüllung seiner Herausgabepflicht hinsichtlich des ihm anvertrauten Pferdes unmöglich geworden ist.

Die Beweisnot des Hengsthalters

Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes hätte sich Klaus Neu der Schadenersatzpflicht nur entziehen können, wenn er den Beweis hätte führen können, dass ihn am Tod der Stute kein Verschulden traf. Selbst wenn die Todesursache letztlich ungeklärt sei, müsse von einer Beweislastumkehr zu Lasten des Stallinhabers ausgegangen werden. Hieraus ergibt sich das eigentliche Problem. In vielen Fällen kann die Todesursache nicht geklärt werden und erst recht das fehlende Verschulden des Stallinhabers nicht bewiesen werden. Seit dem 1. Januar 2002 gilt nach der Neufassung von § 280 Abs. 1 BGB, dass die Beweislast für fehlendes Verschulden beim Stallinhaber liegt.

* Namen wurden geändert.



Fazit:

Der Inhaber eines Pensionsstalles hat sehr weitgehende Pflichten. Sie lassen sich verallgemeinert in dem Grundsatz zusammenfassen, dass er jeden vermeidbaren Schaden vom eingestellten Pferd fernhalten muss.

Dazu gehört die Überlassung einer technisch einwandfreien Box, einer ordnungsgemäß eingezäunten Weide ebenso wie die Verwendung einwandfreien Futters. Verletzt er eine der ihm obliegenden Vertragspflichten fahrlässig, so hat er Schadenersatz zu leisten. Ist beispielsweise der Verlust eines wertvollen Zuchthengstes oder Turnierpferdes zu beklagen, so kann ein einziger Schadenersatzanspruch der Höhe nach den Ertrag aus einer mehrjährigen Pensionspferdehaltung übersteigen. Die

Situation ist für den Stallinhaber umso brisanter, als ihm – nun mehr auch laut BGB – die Beweislast dafür obliegt, dass die von ihm begangene Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden nicht ursächlich war. Es liegt deswegen geradezu auf der Hand, die Frage zu stellen, ob nicht das Haftungsrisiko des Stallinhabers durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt werden kann. Wichtig zu wissen: Die übliche Betriebshaftpflichtversicherung umfasst das Risiko nicht, weil nach Ziffer 7 der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen Schäden am eingestellten Pferd vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Der Pensionsstallinhaber sollte sich ferner Gedanken machen, ob er die Risiken für Streitigkeiten aus der Vermietung

einer Box, wie z. B. Nichtzahlung der Boxenmiete oder Beschädigung der Box durch ein eingestelltes Tier alleine tragen möchte oder an die Rechtsschutzversicherung des LVM übergibt. Der Pferdehalter sollte den Gedanken an eine Pferde-Lebensversicherung nicht zu weit von sich schieben, denn über eine Police des LVM können Pferde gegen folgende Gefahren versichert werden:

- Tod oder Nottötung,
- Unbrauchbarkeit,
- Zuchtuntauglichkeit,
- Diebstahl oder Raub,
- Verlust der Leibesfrucht.

Es liegt in der Entscheidung des Pferdehalters, ob er sein Pferd gegen alle Gefahren versichert oder lediglich eine Ausschnittsdeckung wünscht.

Unsere Lösung:

Der LVM bietet durch eine Zusatzvereinbarung auch Versicherungsschutz für Schäden am eingestellten Pferd an!

Nachwort

Der Umgang mit Pferden ist etwas Wunderbares, aber leider nicht ohne Risiken für alle Beteiligten.

Alle, die mit Pferden umgehen, haben Risikoprobleme, die nicht mit Standardversicherungen abzudecken sind, sondern ganz speziellen Versicherungsschutz erfordern:



- Die **Tierhalter-Haftpflichtversicherung** mit ausreichenden Versicherungssummen von 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden, wodurch auch **Turniergang** und **Kutschfahrten, Flurschäden** sowie **Fremdreiterrisiko** mitversichert werden.
- Die **Tierhüter-Haftpflichtversicherung** mit ausreichenden Versicherungssummen von 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden. Die Mitversicherung der Schäden am eingestellten Pferd (**Obhutsschäden**) ist hier ein zu berücksichtigender Faktor.
- Die **Berufshaftpflichtversicherung** für Reitlehrer mit ausreichenden Versicherungssummen von 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.
- Verträge, die bei Strafanträgen im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung Unterstützung bieten sowie Hilfestellung bei Streitigkeiten aus Vermietung geben. Diese Hilfestellung finden Sie durch einen **Rechtsschutzvertrag**.
- Der Sturz des Reiters kann böse Verletzungen und sogar bleibende Gesundheitsschäden nach sich ziehen. Um Ihr Pferd kümmern sich nach einem Unfall sicherlich gute Freunde, doch für die finanziellen Belastungen, die nach einem Unfall auf Sie zukommen können, müssen Sie selbst vorsorgen. Die gesetzliche Unfallversicherung gilt nämlich in der Freizeit nicht, doch gerade dann ereignen sich die meisten Unfälle. Wir empfehlen Ihnen die Vorsorge mit dem **LVM-Unfallschutz nach Maß**.
- Vorsorge sollte ein Pferdehalter auch in Form einer **Tier-Lebensversicherung** treffen.

Vita



Dr. Dietrich Plewa wurde 1947 in Vreden/Westfalen geboren und ist selbst begeisterter und erfolgreicher Reiter.

Als Autor zahlreicher Artikel in der einschlägigen Fachpresse hat er sich ebenso einen Namen gemacht wie als Reiter, Züchter, Halter und Ausbilder von Dressurpferden. Als Rechtsanwalt und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Pferde beschäftigt er sich intensiv mit Haftungsfragen rund ums Thema Pferd.

Insbesondere aus seiner eigenen praktischen Erfahrung und aus der täglichen Auseinandersetzung als Jurist mit Reitunfällen, Pferde- und Reiterrechtsfragen sowie Tierarzthaftpflichtfällen hat er die wichtigsten Aspekte und Gründe, die für einen ausreichenden und umfassenden Versicherungsschutz sprechen, in diesem Heft zusammengefasst.

Dr. Dietrich Plewa begann seine erfolgreiche Reiterlaufbahn im Alter von 10 Jahren. 1963 holte er sich den Titel „Deutscher Juniorenmeister der Springreiter“. Über viele Jahre war er Mitglied im Dressur-Bundeskader und errang insgesamt mehr als 150 Siege in Dressurprüfungen der Klasse S, darunter zahlreiche Siege in nationalen und internationalen Grand-Prix-Prüfungen. 1994 war er Dritter der Deutschen Meisterschaft für Dressurreiter. Alle Turniere wurden von ihm ausschließlich auf selbst ausgebildeten Pferden geritten.

Es folgten Tätigkeiten als Turnierrichter bis zur Klasse S in Dressur und Springen. Dr. Dietrich Plewa ist Mitglied im Vorstand des Deutschen Reiter- und Fahrerverbandes und Sprecher der aktiven Dressurreiter von Baden-Württemberg.

Unter anderem veröffentlichte er zahlreiche Beiträge zu allen Rechtsfragen „rund ums Pferd“ in den Fachzeitschriften „Reiterjournal“, „Reiterprisma“, „Mecklenburger Pferd“ und im Internet. Dr. Dietrich Plewa schreibt außerdem in der Zeitschrift „Pferdeheilkunde“ zu forensischen Fragen der Veterinärmedizin, insbesondere der Tierarzthaftung. Darüber hinaus hielt er zahlreiche Fachvorträge bei Fortbildungsveranstaltungen für Pferdewirte, Reitsportfunktionäre, Züchter und tierärztlichen Fortbildungsveranstaltungen.

Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige Beratung.
Im LVM-Servicebüro in Ihrer
Nähe erhalten Sie beides.

Oder rufen Sie uns an:
Zentrale Kundenbetreuung
Mo. – Fr. von 8.00–20.00 Uhr
kostenfrei: 0800 5 86 37 33

LVM Landwirtschaftlicher
Versicherungsverein Münster a.G.
Kolde-Ring 21, 48126 Münster
www.lvm.de

